

Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Matthias Klausing

Telefon: 04252/391-416

Datum: 16.01.2015



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0064/15

Beratungsfolge:

Rat

04.02.2015

öffentlich

Betreff:

Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Diepholz über den Bau- und Unterhaltung eines gemeinsamen Rad- und Gehweges an der K 144

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Schwarme schließt mit dem Landkreis Diepholz die in der Anlage beigefügte Vereinbarung über den Bau- und die Unterhaltung eines gemeinsamen Rad- und Gehweges in der Ortsdurchfahrt Schwarme an der K144 ab.

Sachverhalt/Begründung:

Der Landkreis Diepholz beabsichtigt 2015 die K144 auszubauen. Im Rahmen der Baumaßnahmen soll der gemeinsame Rad- und Gehweg erneuert werden. Hierzu ist eine Vereinbarung der beteiligten Träger der Straßenbaulast notwendig.

Die Straßenbaulast für Landes- und Kreisstraßen ist in § 43 NStrG geregelt. Nach Absatz 5 erstreckt sich diese nicht auf Gehwege und Parkplätze soweit dem Land und den Landkreisen die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten obliegt. Über die Anlage von Rad- und Gehwegen gibt es im NStrG keine Aussage. Näheres ist in der OD-Richtlinie geregelt. Hier gibt es die Unterteilung in Bau und Unterhaltung bei geteilter Baulast und die Anlage gemeinsamer Rad- und Gehwege. Bei gemeinsamen Rad- und Gehwegen ist über den Bau und die Unterhaltung zwischen dem Baulastträger der Fahrbahn und der Gemeinde eine Vereinbarung abzuschließen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten sollen dabei hälftig zwischen den Baulastträgern geteilt werden.

Beim Ausbau der K144 möchte der Landkreis die hälftige Teilung so vornehmen, dass der Landkreis die gesamten Herstellungskosten trägt und die Gemeinde dafür die gesamte Unterhaltung des gemeinsamen Rad- und Gehweges übernimmt.

Matthias Klausing

Bernd Bormann

Anlage

Vereinbarung OD K144